

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 16.05.2024

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 14 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:08 Uhr

Interessierte Bürger: 3 Personen

Keine Pressevertreter

TOP 1

Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin aus Forst fragte nach wie es mit der Hausärztlichen Versorgung in Essingen weitergehen soll. Nachbargemeinden um Essingen haben sich in einer Hausärztlichen Versorgungsgesellschaft zusammengeschlossen. Tritt Essingen hier auch bei? Der Bürgermeister konnte von einer guten hausärztlichen Versorgung in Essingen berichten. 3 gut funktionierende Praxen gibt es aktuell. Für eine Praxis konnten auch zwei Nachfolger gefunden werden. Ein Beitritt in die Hausärztliche Versorgungsgesellschaft kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Aktuell sieht er für Essingen keine Notwendigkeit.

TOP 2:

Jahresabschluss 2023 - Gemeinde Essingen

- Bildung von Haushaltsübertragungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses können Haushaltsübertragungen *für Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts* gebildet werden. Durch die Bildung von Haushaltsübertragungen erhöhen sich die veranschlagten Haushaltsansätze des Folgejahres.

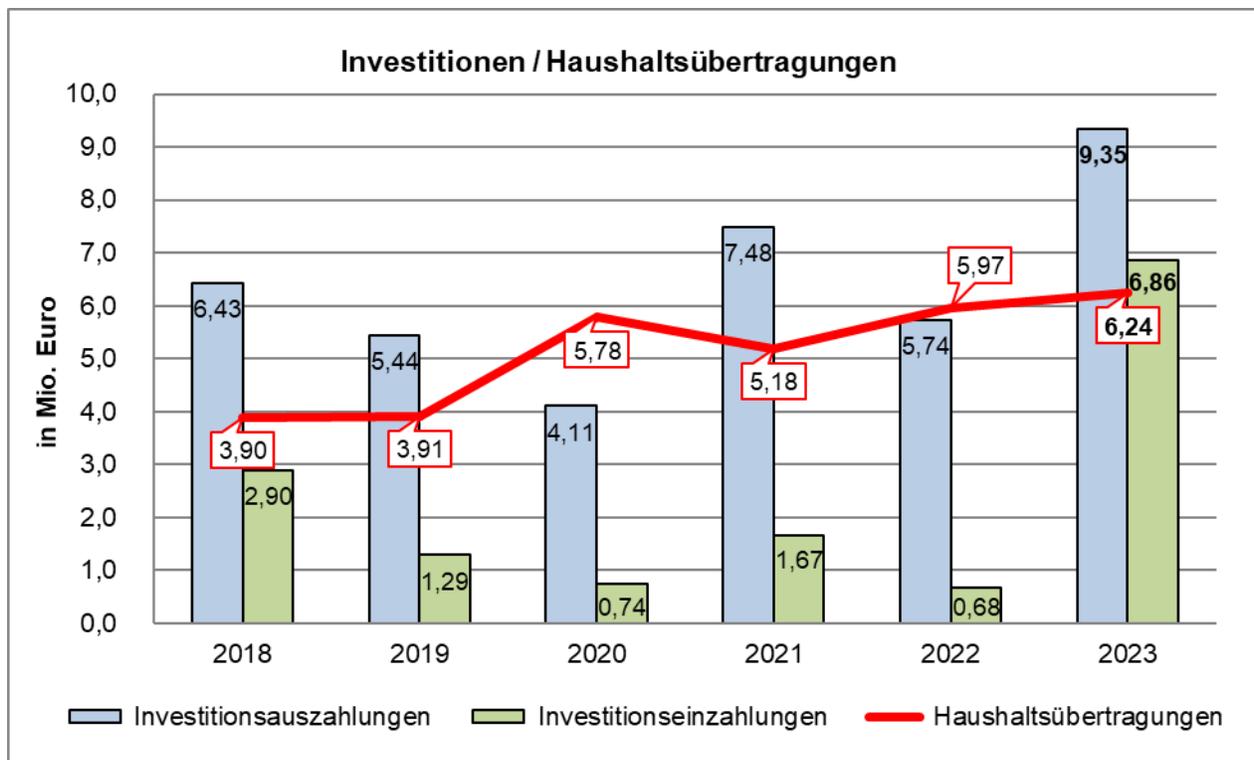
Kämmerer Herr Waibel erläuterte alle Positionen, die in das folgende Haushaltsjahr ganz oder teilweise übertragen oder nicht übertragen werden sollen.

Bei der Zusammenstellung der Haushaltsübertragungen wurden vorhandene Mittel für Maßnahmen nicht übertragen, sofern für diese Maßnahmen im Haushaltsplan 2024 zusätzliche Haushaltsmittel eingestellt sind und diese Haushaltsmittel aus Sicht der Verwaltung für ausreichend erachtet werden. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Maßnahme erst im 2. Halbjahr 2024 beginnt oder sich unter Umständen auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2025-2027) verschiebt. So sollen beispielsweise für das Baugebiet Kellerfeld II und das Industriegebiet Streichhoffeld 5. BA lediglich Teilübertragungen erfolgen.

Für den Grunderwerb, die Kostenbeteiligung am Aufbau einer Nahwärmeversorgung und die Gründung einer kommunalen Wohnbaugesellschaft sind Haushaltsübertragungen von insgesamt 3.071.152,31 Euro zu bilden. Dies entspricht knapp der Hälfte der gesamten Haushaltsübertragungen.

Trotz einer Rekordinvestitionssumme von insgesamt 9.349.182,61 Euro steigen die von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsübertragungen gegenüber dem Vorjahr um 312.075,71 Euro auf insgesamt 6.239.043,40 Euro an.

Die Investitionstätigkeit und die Haushaltsübertragungen haben sich wie folgt entwickelt:



Dieser Punkt wurde im Verwaltungsausschuss am 07.05.2024 vorbereitet. Der Gemeinderat stimmte einstimmig den Haushaltsübertragungen nach Vorschlag der Verwaltung zu.

TOP 3:

Ess@gesellschaft mbH

- Gründung einer Assetgesellschaft

Die Gründung einer Assetgesellschaft mit der Bezeichnung „Ess@gesellschaft mbH“ wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 21.03.2024 eingebracht und vorgestellt. Die Beratungen erfolgten anschließend in den Sitzungen des Technischen Ausschusses am 17.04.2024 und des Verwaltungsausschusses am 18.04.2024 sowie des Gemeinderats am 25.04.2024.

Die Gemeinde Essingen hat in den vergangenen Jahren durch unterschiedliche Projekte und Maßnahmen das Ziel einer klimafreundlichen Kommune konsequent verfolgt. Neben der regenerativen Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden soll durch den Aufbau eines Nahwärmenetzes auch bei der Wärmeversorgung eine nachhaltige und klimaschonende Entwicklung vorangetrieben werden.

Neben diesen baulichen Maßnahmen wurde die N!Kom Projekt GmbH & Co. KG (N!Kom), welche insbesondere die Aufgaben von Planungs- und Beratungsleistungen für die Gemeinde übernimmt, gegründet. Mit der kommunalen Wärmeplanung werden aktuell die möglichen Maßnahmen zur weiteren Dekarbonisierung der Gesamtgemeinde erstellt.

Im Rahmen der weiteren Entwicklungen und den erforderlichen Investitionen in Millionenhöhe sollte jedoch auch die Vermögensverwaltung sowie die buchhalterische und bilanzielle Abwicklung, insbesondere des Nahwärmenetzes, nachhaltig geregelt sein.

Die bereits bestehenden und neu entstehenden Nahwärmenetze der drei Gesellschafterinnen der Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH (GEO) werden aktuell in der Bilanz der GEO gebucht und verwaltet. Aufgrund der verschiedenen Größen und Kosten der bereits realisierten Nahwärmenetze entsprechen die Vermögenswerte der einzelnen Nahwärmenetze der Gesellschafterinnen dabei jedoch nicht den jeweiligen Beteiligungsanteilen.

Die Gemeinde Essingen ist gemeinsam mit den beiden Städten Heubach und Oberkochen Gesellschafterin der GEO. Dabei sind die Stadt Oberkochen und die Gemeinde Essingen mit jeweils 40% und die Stadt Heubach mit 20% beteiligt.

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Kapitalstruktur sieht der Konsortialvertrag der GEO eine Eigenkapitalausstattung von mindestens 33,3% der Bilanzsumme vor. Sollte diese Eigenkapitalquote unterschritten werden, müssten die drei Gesellschafterinnen entsprechend ihrer Beteiligungsanteile eine Erhöhung des Eigenkapitals beschließen und aus den kommunalen Haushalten finanzieren.

Vor allem die weiteren Ausbauplanungen, welche innerhalb der drei Gesellschafterinnen hinsichtlich der zeitlichen und finanziellen Umsetzung unterschiedlich vorangetrieben werden, würden zu einer massiven Unterschreitung der Eigenkapitalausstattung führen. Die geplanten Gesamtinvestitionen aller drei Gesellschafterinnen müssten aus den kommunalen Haushalten entsprechend der Beteiligungsanteile jährlich mit hohen Kapitalzuführungen finanziert werden, unabhängig vom Ausbau des Nahwärmenetzes in der eigenen Kommune.

Nach Ansicht der drei Gesellschafterinnen der GEO ist es daher unerlässlich, dass zur Vermeidung einer solchen Schieflage und zur zeitlich und finanziell unabhängigen Entwicklung der einzelnen Gesellschafterinnen, die Anlagevermögen zukünftig durch die einzelnen Kommunen selbst finanziert werden müssen. Nur so können die einzelnen Gesellschafterinnen nach ihren eigenen Möglichkeiten den weiteren Ausbau von Versorgungsnetzen bestimmen, ohne dass Kapitalveränderungen und weitere grundsätzliche Veränderungen in der GEO vorgenommen werden müssen (u. a. Veränderung Eigenkapital bzw. Eigenkapitalzuführungen). Unabhängig davon stehen die drei Gesellschafterinnen uneingeschränkt zur GEO und wollen durch die Ausgliederung des Anlagevermögens aus der Bilanz der GEO diese in ihrem Bestand stärken.

Mit der Gründung einer Assetgesellschaft soll das Anlagevermögen, insbesondere die baulichen Anlagen und Versorgungsnetze für die Nahwärmeversorgung, außerhalb der GEO und außerhalb des kommunalen Haushalts der Gemeinde Essingen verwaltet und finanziert werden. Auch die Städte Heubach und Oberkochen planen das Anlagevermögen der Nahwärmenetze zukünftig außerhalb der GEO zu führen. Auch die Kommunen, welche Gesellschafterinnen bei der N!Kom sind, werden ihre Infrastrukturen außerhalb der N!Kom führen.

Neben der Gründung einer solchen Assetgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), welche eine 100%ige kommunale Gesellschaft der Gemeinde Essingen wäre, könnte grundsätzlich auch eine wirtschaftliche und bilanzielle Abwicklung im Haushalt der Gemeinde Essingen sowie ggfls. in einem Eigenbetrieb erfolgen.

Allerdings soll die technische Betreuung und Betriebsführung der Versorgungsnetze weiterhin durch die GEO erfolgen, da hier das entsprechende Spezialwissen vorhanden ist. Insofern wäre auch die kaufmännische Erledigung durch die GEO bzw. eine neu zu gründende Gesellschaft sinnvoll (Synergieeffekt). Nach Ansicht der Verwaltung sollten daher die handelnden Personen für diese Assetgesellschaft aus der GEO stammen.

Die Vorteile einer Assetgesellschaft in Form einer GmbH gegenüber einem Eigenbetrieb wären, dass einerseits das derzeitige Personal der GEO innerhalb des Gesellschaftsverbunds (siehe nachfolgendes Schaubild) diese Aufgaben ohne entsprechende Ausschreibung oder Einzelverträge übernehmen und tätig werden könnte, andererseits aber auch die Kapitalbeschaffung durch Investoren möglich wäre (z. B. „Bürgerwindrad“).

Auf die neu zu gründende Assetgesellschaft sollen nun in einem ersten Schritt insbesondere die Infrastrukturen des sich derzeit im Bau befindlichen Nahwärmenetzes mit Heizzentrale sowie evtl. zukünftige Nahwärmenetze übertragen werden.

Sofern in Zukunft weitere Aufgaben und Infrastrukturen auf die Assetgesellschaft übertragen werden sollen (z. B. Windkraftanlage), ist hierfür eine Entscheidung durch den Gemeinderat erforderlich.

In den Vorberatungen wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingehend beraten und stellenweise geändert und angepasst. Nach eingehenden Vorberatungen in den verschiedenen

Gremien entscheidet der Gemeinderat über die Neugründung dieser Gesellschaft abschließend in seiner Sitzung im Juni 2024.

TOP 4:

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schloss-Scheune

In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach die Überlassung der Schloss-Scheune für Jahrgangsfestern und standesamtliche Trauungen angefragt. Zuletzt wurde dies auch seitens des Gemeinderats angeregt.

Zur Überlassung der Schloss-Scheune für Jahrgangsfestern und standesamtliche Trauungen ist eine Änderung bzw. Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung notwendig.

Da die aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung aus dem Jahr 2010 stammt, wurde diese im gleichen Zug auf Vereinfachungs- und sonstige Anpassungsmöglichkeiten überprüft.

Neben redaktionellen Änderungen zur Vereinfachung und übersichtlicheren Gestaltung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Jahrgangsfestern ab dem 40. Geburtstag zu runden (zehnjährigen) Jubiläen wurden unter der Kategorie „sonstige Veranstaltungen“ gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung aufgenommen.

Für die standesamtlichen Trauungen wurde ein gesonderter Absatz eingefügt, da hierbei auch ein gesondertes Entgelt festzulegen ist. Der Einfachheit halber wurden hier pauschale Entgelte festgelegt, welche Raummiete, Aufbau, Dekoration, Reinigung und ggf. Heizkosten bereits beinhalten. Da bei einem „vorgegebenen Termin“ mehrere Trauungen (mind. zwei) hintereinander stattfinden und die der Gemeinde entstehenden Kosten somit auf mehrere Brautpaare umgelegt werden können, wurde hier ein niedrigeres Entgelt festgesetzt. Bei einem Wunschtermin mit anschließendem Stehempfang hingegen können die Kosten nur auf ein Brautpaar umgelegt werden, weshalb man sich hierbei an dem Entgelt für „sonstige Veranstaltungen“ orientiert hat. Ebenfalls in das Entgelt ist hier ein kleiner Betrag für die Kulturinitiative einkalkuliert, welche die Organisation und Durchführung des Stehempfanges übernimmt.

Nach Durchsicht der Kosten für die Schloss-Scheune in den letzten Jahren und insbesondere aufgrund deutlich gestiegener Reinigungskosten mussten die Entgeltsätze der vorrangigen und sonstigen Veranstaltungen ebenfalls geringfügig angepasst werden.

Weiterhin wurde ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 50 € bei kurzfristigen und selbst verschuldeten Absagen aufgenommen, ebenso wie ein separater Entgelttatbestand, sofern der Auf- bzw. Abbau im Ausnahmefall durch den Bauhof erfolgt.

Der Gemeinderat hat ausführlich, auch im Verwaltungsausschuss dieses Thema diskutiert. Einen abschließenden Beschluss wird er in der kommenden Sitzung im Juni treffen.

TOP 5

Sanierungsgebiet Unteres Dorf

- Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Unteres Dorf"

Die Neugestaltung des Bereichs „Unteres Dorf“ war bereits ein ganz wesentlicher Bestandteil des Antrags der Gemeinde Essingen zur Aufnahme in das Landessanierungsprogramm und ist seither fester Bestandteil der Kosten- und Finanzierungsplanung und eine tragende Säule des Sanierungskonzepts der Gemeinde.

Obwohl die Neugestaltung im Unteren Dorf bereits teilweise abgeschlossen werden konnte, wird sich der 2. Bauabschnitt der Straßensanierung Unteres Dorf einschließlich der Schaffung des „Gehwegs auf Bohrpfählen“ etwas verzögern und voraussichtlich erst im kommenden Jahr 2025

fertiggestellt werden können. Die Abrechnung dieser umfassenden Maßnahme wird sich mit hinreichender Sicherheit noch in das Jahr 2026 hineinziehen. Somit ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraums erforderlich und soll vorsorglich bis zum 31.12.2027 beschlossen werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch zwei Änderungen in Bezug auf die Gebietsabgrenzung erfolgen.

Die Flurstücke 428/0, 842/0 und 1779/4 sollen in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet einbezogen werden. Zum einen ist die Erweiterung für den „Gehweg auf Bohrpfählen“ notwendig, zum anderen plant der Eigentümer eines Grundstücks eine umfassende Erneuerungsmaßnahme. Bei einer Befragung der weiteren Eigentümer im Bereich Remsstraße/Schranke/Schloßgartenstraße wurde an der Einbeziehung kein Interesse bekundet bzw. waren keine konkreten Modernisierungsmaßnahmen geplant.

Für die Flurstücke 1763/3 und 1764/0 soll gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) die Sanierungssatzung aufgehoben werden, da hier keine Notwendigkeit mehr besteht.

Der Gemeinderat hat dieses Thema in seinen Ausschüssen ausführlich diskutiert. Einen abschließenden Beschluss wird er in der kommenden Sitzung im Juni treffen.

TOP 6

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Essingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Mit Schreiben vom 20.03.2024 hat der Gemeindetag die Kommunen über die geänderten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) informiert.

Gemäß § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) kann das Innenministerium durch Verordnung die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festlegen. Mit der VOKeFw hat das Innenministerium davon auch Gebrauch gemacht.

Da in einem Verweis das Datum der VOKeFw genannt ist, muss die Anlage zur Satzung geändert werden. Um das Bestimmtheitsgebot zu wahren, wird hierzu vorgeschlagen, künftig die einzelnen Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Essingen mit dem Stundensatz aus der VOKeFw aufzuführen. Dies hätte den Vorteil, dass sämtliche Stundensätze direkt ersichtlich sind und nicht zusätzlich die VOKeFw herangezogen werden muss. Im Übrigen sieht auch das Muster des Gemeindetags die Aufzählung aller Fahrzeuge der jeweiligen Gemeinde mit Stundensatz vor.

Des Weiteren muss der Kostensatz für die Anhängelleiter aus der Satzung gestrichen werden, da diese zwischenzeitlich nicht mehr vorhanden ist.

Die Stundensätze der Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Essingen ändern sich wie folgt:

Fahrzeugtyp	Stundensatz alt	Stundensatz neu	Differenz
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	34,00 €	+14,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €	128,00 €	+45,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €	205,00 €	+35,00 €

Gerätewagen GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	25,00 €	84,00 €	+59,00 €
--	---------	---------	----------

TOP 7

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen:

Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 17.05.2024

hier: 89. FNP-Änderung im Bereich "Großkuchener Feld" in Aalen-Ebnat"

Am 17.05.2024 fand die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verw. Gemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen statt. Die von der Stadtverwaltung Aalen als Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses aufgestellte Tagesordnung sieht dabei unter anderem die nachfolgenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

- a) 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen im Bereich "Großkuchener Feld" in Aalen-Ebnat (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB)

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im Gemeinsamen Ausschuss wird das FNP-Änderungsverfahren im Gemeinderat der Gemeinde Essingen vorberaten.

Beschlussantrag (aus der Sitzungsvorlage Nr. 6124/005 der Stadt Aalen):

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird stattgegeben (§ 12 BauGB).
2. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO für das Bebauungsplangebiet aufgestellt (§ 2 BauGB).
3. Dem Abgrenzungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt (Stand 19.03.2024, siehe Anlage 2).
4. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
5. Der Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen ist im Bereich „Großkuchener Feld“ im Parallelverfahren zu ändern.

Der Gemeinderat beauftragte seine Vertreter bei der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Aalen, Hüttlingen, Essingen einstimmig, sich für das Vorhaben auszusprechen.

TOP 8

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen: Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 17.05.2024

hier: 105. FNP-Änderung im Bereich "Maiergasse Nord" in Aalen- Wasseralfingen

Am 17.05.2024 findet die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verw. Gemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen statt. Die von der Stadtverwaltung Aalen als Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses aufgestellte Tagesordnung sieht dabei unter anderem die nachfolgenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

- b) 105. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen im Bereich "Maiergasse Nord" in Aalen-Wasseralfingen (1. Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im Gemeinsamen Ausschuss wird das FNP-Änderungsverfahren im Gemeinderat der Gemeinde Essingen vorberaten.

Beschlussantrag (aus der Sitzungsvorlage Nr. 6123/011-1 der Stadt Aalen):

1. In Ergänzung zum Beschlussantrag der SV 6123/011 Bebauungsplan "Maiergasse Nord" werden entsprechend des Beschlusses des Ortschaftsrates Wasseralfingen vom 16.04.2024 die Festsetzungen zur Fassadenbegrünung geändert (s. Anlage 1 "Geänderte Textfestsetzungen A Ziff. 8 und B Ziff. 1.4", Anlage 2 "Geänderte Seiten der Begründung" (Seite 15, 16, 22, 29 und 31), und Anlage 3 "Geänderte Seite im Umweltbericht" (Seite 3)).
2. Die Ziffern 1-7 des Beschlussantrages der SV 6123/011 bleiben unberührt.

Der Gemeinderat beauftragte seine Vertreter bei der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Aalen, Hüttlingen, Essingen einstimmig, sich für das Vorhaben auszusprechen.

TOP 9:

Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

I. Kenntnisgabe nichtöffentliche GR-Sitzung 25.04.2024

1. **Evangelischer Kindergartengarten "Sonnenschein" Lauterburg; hier: Antrag auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms "Direkteinstieg Kita"**

Der Gemeinderat sprach sich nach eingehender Diskussion einstimmig dafür aus, an diesem Förderprogramm teilzunehmen und der Interessentin einen Platz im Kinderhaus Rappelkiste anzubieten. Daher wird der evtl. vorgesehene Platz im Kindergarten Sonnenschein, Lauterburg nicht benötigt und unterstützt.

II. Kenntnisgabe öffentliche TA-Sitzung 08.05.2024

1. **Rückbau Gasthaus Dachgeschoss und Querbau an der Westseite, Anbau an der Westseite und Aufstockung DG Gasthaus Flst. Nr. 379, Hauptstraße 43 in Essingen**

Der Bauherr plant den Rückbau des Dachgeschosses und des Querbaus an der Westseite sowie einen Anbau an der Westseite des Gasthauses und die Aufstockung des Dachgeschosses auf dem Flst. Nr. 379 in Essingen.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO eingereicht.

Im Rahmen des Bauvorbescheids gemäß dem Antrag vom 06.03.2024 soll geklärt werden, ob das Einvernehmen zu den u. g. erforderlichen Befreiungen in Aussicht gestellt werden kann.

Das Einvernehmen nach § 31 BauGB i.V.m. § 36 BauGB und die Sanierungsgenehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB wird im Rahmen des Bauvorbescheids einstimmig erteilt.

Der Gemeinderat nahm von den Punkten Kenntnis.

TOP 10:

Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

1. Auflösung Förderantragscluster SüdWest nach Gigabit Richtlinie 2.0 - Programm Graue Flecken; Austritt der Gemeinde Essingen

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 43 GemO zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt/Begründung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.10.2023 beschlossen, für den Breitbandausbau „(Förderprogramm Dunkelgraue Flecken) gemeinsam mit weiteren Kommunen im sog. „Förderantragscluster SüdWest“ einen Förderantrag zu stellen. Die Gemeinde Essingen war hierbei federführend (sog. Hutgemeinde).

Das Förderantragscluster SüdWest erhielt bei der Punkteberechnung nach Kriterienkatalog leider nicht die erforderliche Punktehöhe (240), um eine Bewilligung zu erhalten. Daher zieht die Gemeinde Essingen Ihre Teilnahme am Cluster SüdWest zurück, um die Bildung eines neuen „Förderantragsclusters WestSüd“ zu ermöglichen. Ob die Gemeinde Essingen sich am Cluster WestSüd beteiligen wird, hängt von dem beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Ausbau der NetCom in Essingen und Forst ab. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die NetCom den eigenwirtschaftlichen Ausbau in Essingen durchführen wird und somit keine weitere Förderung mehr für die Gemeinde Essingen erforderlich/sinnvoll sein wird.

Der neue Antrag wird derzeit vom Landratsamt vorbereitet und organisiert. Die Angstantragstellung soll bis Anfang Juli erfolgen. Bis dahin weiß die Verwaltung, ob die NetCom den eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau vornehmen wird.

Die Breitbandförderung des Bundes wird im Jahr 2024 mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 30.04.2024 - „Gigabit-RL 2.0“ neu fortgesetzt werden. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird im Kriterienkatalog zur Priorisierung der Förderanträge stark gewichtet (vgl. Ziffer 5.7 Gigabit -RL 2.0).

Nachdem die nächste Gemeinderatssitzung erst am 20.06.2024 stattfinden kann und die weiteren formalen Schritte schnellstmöglich erfolgen sollen, erging folgende Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß §43 Abs. 4 GemO:

Die Gemeinde Essingen beschließt den Austritt aus dem Förderantragscluster „Cluster SüdWest“ und gemeinsam mit den beteiligten Kommunen die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung i.V. m. § 25 Abs. 5 GKZ.

Der Gemeinderat nahm von dem Eilantrag Kenntnis.

TOP 10

Anfragen der Gemeinderäte

Eine Gemeinderätin gab bekannt, dass wohl die Fahrrad-Umleitungsstrecke von und nach Hermannsfeld nicht gut ausgeschildert ist. Dem widersprach der Bauamtsleiter Herr Fänger, dieser wurde vom RP gut ausgeschildert.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass die Parksituationen in der Laugengasse und auch in der Schulstrasse sehr angespannt sind. Die Busse, die in beiden Straßen verkehren haben große Mühe sich durch die parkenden Autos durch zu bewegen. Hier sollte das Parkraumkonzept schnell umgesetzt werden um entgegen zu wirken.

Ebenso wurde bereits vor 2 Jahren beschlossen, dass Tempolimit in der Orstdurchfahrt auf 30 bzw. 40 zu reduzieren. Die Gemeinde wartet immer noch auf die Genehmigung vom Landratsamt, so der Bürgermeister.

Eine Gemeinderätin fragte nach, warum die Ampel am Flammenkreisel aus den Seitenstraßen heraus in der Hauptverkehrszeit immer ausgeschaltet sei. Diese ist kontraproduktiv, da der Verkehr sich durch die Seitenstraßen bewegt, weil diese schneller vorankommen wie auf der Bahnhofstraße. Der Verkehr hier staut sich dann zurück bis zum Feuerwehrhaus und weiter.

Andere Gemeinderäte sind er Meinung, dass die Ampel, wenn angeschaltet, nur noch zu weiteren Staus in den Wohngebieten führen würde, da aus diesen heraus, der Verkehr nicht abfließen kann, da die Bahnhofstraße auch bei grün aus den Seitenstraßen heraus immer Vorrang hat. Eine zeitlang floss der Verkehr gut, aktuell ist es gerade wieder mehr Verkehr. Die Ampel wird vom Regierungspräsidium geschaltet. Die Gemeinde hat hier keinen direkten Einfluss, so der Bürgermeister.

Von einer Bürgerin kam der Vorschlag, dass die Fraktionen sich gemeinsam für ein starkes Europa aussprechen könnten. Das Gremium fand den Vorschlag gut. Die Gemeinde muss allerdings auf das Neutralitätsgebot achten und sich unparteiisch verhalten. Die Fraktionen dagegen dürfen solche Aktionen in „Eigenregie“ gerne durchführen. Allerdings ist eine Werbung auf öffentlichen Flächen nicht erlaubt.